

# KREIS PLÖN

## DER LANDRAT

-Amt für Umwelt-  
-Untere Naturschutzbehörde-



## Merkblatt über den Einsatz gebietsheimischer Gehölze

Hintergrund für den Gedanken der Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen in der freien Landschaft ist die Erhaltung der genetischen regionalen Besonderheiten. Diese Gehölze sind zum einen im Laufe der Evolution gut an das vorherrschende Klima, die Bodenverhältnisse und gegen Kalamitäten angepasst, zum anderen ist auch die vielfältige Fauna in ihrem Ökosystem auf gebietsheimische Gehölze insbesondere als Nahrungsquelle eingestellt und zum Teil angewiesen.

Daher hat der Gesetzgeber in § 40 Absatz 4 des BNatSchG geregelt:

*„Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.“*

Hieraus leitet das Bundesumweltministerium (BMU) ab, dass künftig in der freien Natur nur noch gebietseigene Gehölze ausgebracht werden dürfen, bzw. das Ausbringen von nicht gebietsheimischen Gehölzen in Schleswig-Holstein der behördlichen Genehmigung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein bedarf. An das Ausbringen nicht gebietsheimischer Gehölze werden jedoch enge Maßstäbe angelegt, so dass hier für die Regelfälle keine Genehmigungen erteilt werden und gebietsheimische Gehölze eingesetzt werden müssen.

### **Herkünfte gebietseigener Gehölze:**

Für die Beerntung und Ausbringung gebietseigener Gehölze in Deutschland gilt die Einteilung in sechs Vorkommensgebiete, wobei für Schleswig-Holstein und somit den Kreis Plön nur das Gebiet **(1) Norddeutsches Tiefland** zutreffend ist.

Bei eingeschränkter Verfügbarkeit können ergänzend Forstgehölze mit ausgewiesenen Herkunftsgebieten nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) gepflanzt werden.

## Bezugsquellen für gebietsheimische Gehölze in Schleswig-Holstein:

- Erzeugergemeinschaft zur Erzeugung von Standortheimischen Baumschulerzeugnissen in Schleswig-Holstein (ESB-SH) Bezug: <https://gebietseigen.de/>
- BdB Zertifizierte Betriebe - Bund deutscher Baumschulen e.V.  
<https://www.zgg-service.de/>

## Genehmigungsfreie Ausnahmen und Sonderfälle

Als „freie Natur“ gelten nicht im Sinne dieser Regelung innerstädtische und innerörtliche Bereiche sowie in Splittersiedlungen, Gebäuden zugeordneten Gärten und Wochenendhausgebiete im Außenbereich sowie Sportanlagen. Diese Bereiche unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

Ebenfalls befreit von der Genehmigungspflicht ist der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft.

Sonderfälle sind der Gehölzeinsatz nicht gebietsheimischer Gehölze in der freien Natur als Straßenbegleitgrün im unmittelbaren Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen und Bauwerken an Autobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen. Hier stehen die Funktionserfüllung als Straßenbegleitgrün bei Herstellung und Freihaltung des Lichtraumprofils und Toleranz gegenüber Emissionen und Streusalzfrachten im Vordergrund.

Ebenso gilt die Regelung nicht für die Anpflanzung von Obstgehölzen in der freien Natur zum Beispiel für die Anlage von Streuobstwiesen, oder von Baumreihen und Alleen. Für Streuobstwiesen sollten vorzugsweise Obstgehölze altbewährter, gebietstypischer Obstsorten zum Einsatz kommen.

## Kontakt für Ausnahmen:

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU)  
Abteilung 5 LfU Naturschutz  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek  
Poststelle@llur.landsh.de  
+49 (0) 04347 704 0

### Ausführliche Info:

[https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/recht/Dokumente/leitfaden\\_gehoelze\\_.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze_.pdf)